

Zürich den 20.4.2020

Einschreiben

Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen
Untersuchungsamt Uznach
Grynaustrasse 3
8730 Uznach

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben

Strafanzeige

gegen

Herr Dr. med. XY, tätig am Spital XY,

Verzeigter

wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) durch die Amputation der gesunden Vorhaut bei gesunden männlichen Kindern. Verzeigt wird die zuletzt vorgenommene Vorhautamputation.

Zu prüfen ist auch die Strafbarkeit der Eltern und weiteren an den Beschneidungen beteiligten Personen (Spitalleitung) (Art. 24 StGB, Art. 25 StGB).

Wir stellen folgenden

Antrag:

1. Es sei umgehend eine Strafuntersuchung gegen die verzeigte Person einzuleiten.

Sodann stellen wir folgende prozessualen Anträge:

2. Es seien umgehend sämtliche Belege, welche in Zusammenhang mit der durchgeführten Genitalbeschneidung stehen, in der Praxis oder im Spital des Verzeigten als vorsorgliche Beweissicherung im Sinne einer superprovisorischen Massnahme zu beschlagnahmen.
3. Aufgrund der Akten sei festzustellen, um wen es sich beim letzten Opfer handelt.
4. Es sei für dieses betroffene Kind ein unentgeltlicher Kindesverfahrensvertreter einzusetzen.

Begründung:

I. Formelles

1. Beim Tatbestand der Körperverletzung an einem Kind handelt es sich um ein Officialdelikt, welches von Amtes wegen zu verfolgen ist. Zur Anzeige berechtigt ist gemäss Art. 301 StPO jede Person.
2. Die inkriminierenden Handlungen werden im Spital XY vorgenommen (Begehungsort). Die angerufene Staatsanwaltschaft ist somit örtlich zuständig, Art. 31 StPO.

II. Materielles

A Sachverhalt

Am Spital XY werden gemäss Auskunftsmail (siehe Beilage) durch Herr Dr. med. XY, oder in seinem Wissen und seiner Verantwortung, im Auftrag und Einverständnis der Eltern und im Wissen der Spitalleitung offensichtlich Vorhautamputationen auch ohne medizinische Indikation an gesunden männlichen Kindern vorgenommen.

B Rechtliches

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Begründung dieser Anzeige stützt sich auf die beigelegten Dokumente:

- Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar? Aus: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZEK 2/2020
- Die Genitalbeschneidung von männlichen Kindern. Eine Einordnung ins schweizerische Recht unter Berücksichtigung der medizinischen Fakten.

Daraus geht hervor, dass Genitalbeschneidungen bei gesunden Kindern geltendes Recht in mehrfacher Hinsicht verletzen.

C Prozessuale Anträge

a) Superprovisorische Massnahme / Beweissicherung

Im Unterschied zu regulären ärztlichen Behandlungen ist hier Herr Dr. med. XY der Einzige, welcher die Unterlagen zu den durchgeführten Beschneidungen besitzt. Es ist daher darauf zu achten, dass die Belege für die durchgeführten Beschneidungen sichergestellt werden, bevor Herr Dr. med. XY über diese Anzeige informiert wird und entsprechende Unterlagen beseitigen oder überarbeiten kann.

b) Kindesverfahrensvertreter

Für das Kind ist ein Kindesverfahrensvertreter einzusetzen. Dies geht verpflichtend aus Art. 29 BV, Art. 107 StPO, Art. 306 ZGB, hervor (Anspruch auf rechtliches Gehör, Anspruch auf Rechtsbeistand, Interessenkollision).

Der Kindesverfahrensvertreter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die erlittene Körperverletzung und die damit einhergehende Verletzung der Rechtsgüter des Kindes im

Grundsatz sachlich¹, medizinisch² und rechtlich³ korrekt festgestellt werden, dies als Grundlage für allfällige gegenwärtige oder spätere Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen.

c) Befangenheit

Es ist im vorliegenden Fall besonders darauf zu achten, dass weder der untersuchende Staatsanwalt noch der Kindesverfahrensvertreter in der Sache befangen sind (Art. 56 Abs. a StPO). Folgende Personen sind in der Beurteilung der Genitalbeschneidung von männlichen Kindern als befangen anzusehen. Personen, die

- a) als Kind selber genital beschnitten wurden;
- b) ihre eigenen Kinder haben beschneiden lassen;
- c) Genitalbeschneidungen durchgeführt oder zu verantworten haben;
- d) mit (religiösen) Gruppierungen, welche die Genitalbeschneidung befürworten, derart verbunden sind, dass sie deren Ansichten und Interessen teilen und vertreten.

d) Information über den Fortgang der Strafuntersuchung

Der Anzeigerstatte r wünscht gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO über den Fortgang der Strafuntersuchung informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüssen
Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)

Beilagen:

- Informationsmail von Dr. med. XY woraus ersichtlich ist, dass er, oder in seinem Wissen und seiner Verantwortung, am Spital XY Vorhautamputationen bei gesunden Kindern durchführt.
- Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar? Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZEK 2/2020.
- Die Genitalbeschneidung von männlichen Kindern. Eine Einordnung ins schweizerische Recht unter Berücksichtigung der medizinischen Fakten. In digitaler Form: www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik "Recht".
- Broschüre: Die Beschneidung von Knaben: Die wichtigsten Fakten in Kürze, die Stimme der Betroffenen. In digitaler Form: www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik "Kampagne".

¹ Sachlich korrekt meint hier insbesondere, dass die Amputation der Vorhaut nicht unsachgemäss und bagatellisierend mit dem Ohrlochstechen oder ähnlichem verglichen wird, sondern korrekt als die Amputation eines hochsensiblen genitalen Körperteils festgestellt wird.

² Medizinisch korrekt meint hier insbesondere, dass es sich bei der Vorhaut nicht bloss um einen "Hautfetzen" handelt, sondern um einen integralen Bestandteil des Penis und eine einzigartige spezialisierte Struktur mit schützenden, immunologischen, mechanischen, sensiblen, erogenen und sexuellen Funktionen.

³ Rechtlich korrekt meint hier insbesondere, dass die rechtliche Beurteilung konsequent von den korrekten medizinischen Fakten ausgeht.